

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin
B.04445
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle
O.?, 11.11.1921

Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Kammer 8 Prüfnummer 4445.

Berlin, den 14. Oktober 1921.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender P. Wichert

als Beisitzer Herr Dr. Meissner

Frau v. Hülsen

Herr Majewsky

Frl. Fröhls

als Jugendlicher Herr Heiland,

Betrifft den Bildstreifen: "Das Bild der Ahnfrau"

Ursprungsfirma Eiko-Film

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt

I. Akt	212	m
II. "	270	"
III. "	260	"
IV. "	210	"
<hr/>		
	952	m

Der Jugendliche wurde gehört. Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich ~~zugelassen~~, zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens ist übereinstimmend mit der beiliegenden ausführlichen Inhaltsangabe. Danach ergibt sich, dass Bankier Lasser, ein alter gesinnungsloser Wüstling die junge Schauspielerin zu unzüchtigen Zwecken zu gewinnen sucht, wobei ihn der Theaterdirektor zum Schluss in gewinnsüchtigerweise unterstützt. Die Art, wie hier mit einer Frau Schacher getrieben wird, um sie in die Hände eines Lüstlings zu bringen,





die frechen lüsternen Angriffe des Bankiers selbst sind geeignet, die Phantasie der Jugendlichen in erotischer sexueller Richtung anzureizen, sinnliche Triebe zu erwecken, und dadurch eine schädliche Wirkung auf die sittliche Entwicklung der Jugendlichen auszuüben.

Die letzte Scene, in der die Schauspielerin auf dem Theater als Hexe auf einem Holzstoss verbrannt werden soll, in der an den Holzstoss Feuer

angelegt wird und dann die mit allen Zeichen der Angst auf ihm stehende Gestalt der Hexe in Qualm und Rauch verschwindet, ist geeignet, ein Entsetzen hervorzurufen, das eine schädliche Einwirkung auf die gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen durch Nervenüberreizung ausüben und namentlich verstärkt durch Titel 14, ihre Phantasie in nachhaltiger Weise überreizen kann. Durch einzelne Ausschnitte hätten die Bedenken gegen diesen Bildstreifen für seine Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen nicht schwinden können. Er musste also im Gegenteil für Jugendliche verboten werden.

gez. Wichert,

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 11. November 1921,

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Das Bild der Ahnfrau" waren erschienen Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender Leo Feukert, Film-Industrie Dr. Fulda (Kunst und Literatur) Diakon Weigt Volkswohlfahrt, Professor Dr. Brunner Volkswohlfahrt als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Seitens der antragstellenden Firma war Herr Klawikowski erschienen, der Vollmacht überreichte. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

Entscheidung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Vorentscheidung hatte den Bildstreifen "Das Bild der Ahnfrau" zwar zur öffentlichen Vorführung im deutschen Reich zugelassen, den weitergehenden Antrag aber, die Zulassung auch auf jugendliche Personen auszuweiten, abgelehnt. Gegen diese Entscheidung wendet sich die gemäß § 12 form und fristgerecht seitens zweier Besitzer eingelegte Beschwerde.



Dieser Beschwerde war der Erfolg zu versagen. Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Eine junge Schauspielerin ist der Zudringlichkeit eines Bankiers ausgesetzt, der das Theater, an dem die Schauspielerin beschäftigt ist, mit Geldmitteln unterstützt. Die Schauspielerin besitzt einen Ring, der in ihrer Familie erblich ist. Ein junger Freiherr, Schlossbesitzer, heiratet die Schauspielerin, nachdem sie ihm mitgeteilt hat, dass sie nur seine Frau, nicht seine Geliebte werden wolle. Zu Beginn der glücklichen Ehe teilt der Rechtsbeistand des Freiherrn diesem mit, dass er eine grosse Erbschaft anzutreten habe, und dass aus diesem Grunde verpflichtet sei, seine unstandesgemässe Ehe zu lösen. Nach inneren Kämpfen entscheidet sich der Freiherr, auf dies Ansinnen nicht einzugehen. Seine Frau will aber seinem Glück nicht hinderlich sein, verlässt heimlich das Haus und wird wieder Schauspielerin, worauf sie sofort wieder der Zudringlichkeit des Bankiers, und jetzt in brutaler Weise ausgesetzt ist und der Theaterdirektor ihr kündigt. Der unglückliche Gatte hat inzwischen aus einer Chronik festgestellt, dass eine Ahnfrau, deren Bild seiner Gattin täuschend góeicht, vor Jahrhunderten das Schloss verlassen hat und im Besitz eines seltsamen Ringes gewesen sei. Dieser Ring ist auf dem Bild der Ahnfrau abgemalt. Es ist der gleiche Ring, den seine Frau besitzt. Damit wird klar, dass seine Frau nicht unebenbürtig ist, vielmehr eine Nachkomme jener Ahnfrau. Nun sucht der Freiherr seine flüchtige Frau, findet sie in dem Theater wo sie ^{eine} ~~die~~ Hexe darzustellen hat, die auf der Bühne verbrannt werden soll. Sie erkennt von der Bühnen aus ihren Mann, kommt den Flammen zu nahe und wird im letzten Augenblick von ihrem Manne vor dem Flammentode gerettet. Der kolportagemässige Inhalt des Bildstreifens, besonders aber der mehrfach gezeigte Angriff auf die Geschlechtsehre der Frau sowie ~~auf~~ das schamlose Verhalten des Theaterdirektors sind nach Ansicht der Film-Oberprüfstelle geeignet, gemäss § 2 des Lichtspielgesetzes die Phantasie der jugendlichen Personenzu überreizen.

gez. Bulcke.